

## Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

### „Teiländerung 23 – Bauhof Burgrieden“ in Burgrieden (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 14.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 30.11.2023 und 01.12.2023

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 11.12.2023 bis 17.01.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 04.12.2023, Frist: 17.01.2024

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 12.11.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 12. und 13.12.2024

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 16.12.2024 bis 24.01.2025

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 13.12.2024, Frist: 24.01.2025

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 10.04.2025

Stand: 20.03.2025

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Bundesnetzagentur Fehlbelliner Platz 3 10707 Berlin  13.12.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
2	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen  16.12.2024	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

---

3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen Fontainengraben 200 53123 Bonn  17.12.2024	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 14.12.2023 zu o.g. Beteiligung aufrecht.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b> Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend abgewogen.
4	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund  18.12.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
5	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart  18.12.2024	Im geplanten Geltungsbereich der FNP-Teiländerung 23 „Bauhof Burgrieden“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.  Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
6	Stadt Laupheim Verkehrsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim  20.12.2024	Bezüglich den Änderungen der Flächennutzungsplänen Nr. 12, 14, 15, 19, 20, 22 sowie 23 verweise ich auf die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen.  Die Verkehrsbehörde bittet im B-Plan-Verfahren nochmals angehört zu werden.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b> Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend abgewogen.

---

---

7 RP Stuttgart  
Landesamt für  
Denkmalpflege  
Moltkestraße 74  
76133 Karlsruhe

03.01.2025

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

**Kein Abwägungsbedarf**

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis unter Ziff. 1.4.1 wird aktualisiert.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

---

8	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf  06.01.2025	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.  Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
9	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen  07.01.2025	Zu diesem Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 12.12.2023 Stellung genommen.  Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
10	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg  03.01.2025	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit dem Schreiben Az. 2511 // 23-05324 vom 21.12.2023 Stellung genommen. Unter Verweis auf die dort geäußerten, weiterhin gültigen Hinweise und Anregungen und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

---

**Allgemeine Hinweise  
Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten  
nach Geologiedatengesetz (GeolDG)**

---

---

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

**Wird zur Kenntnis genommen**

**Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet**

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

---

11 Deutsche Telekom  
Technik GmbH  
Adolf-Kolping-Straße 2-4  
78166 Donaueschingen

Zum o. g. Flächennutzungsplan haben wir im Dezember 2023 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.

**Kein Abwägungsbedarf**

09.01.2025

Unsere Anregungen wurden im Abwägungsprotokoll vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Flächennutzungsplan keine Einwände.

---

12 Netze BW GmbH  
Schelmenwasenstr. 15  
70567 Stuttgart

Unsere Stellungnahme vom 06.12.2023 ist weiterhin gültig. Wir haben zu o.g. Verfahren sowie zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung.

**Kein Abwägungsbedarf**

09.01.2025

---

13	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm  13.01.2025	Zu unserer Stellungnahme vom 10.01.2024 ergibt sich kein Ergänzungsbedarf.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b> Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend abgewogen.
14	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun- Platz 1 40549 Düsseldorf  21.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
15	Vodafone GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart  21.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
16	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm  23.01.2025	Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

---

17 Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach

21.01.2025

In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:

- **Amt für Bauen und Naturschutz**

**Baurecht**

Die geplanten Teiländerungen des Flächennutzungsplans beziehen sich auf die o.g. Flächen, die als einzelne Änderungsverfahren und hier in der Beteiligung nach § 4 II BauGB geführt werden.

**Kein Abwägungsbedarf**

Es bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Teiländerungen. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Biberach vom 12.01.2024 wird verwiesen.

**Naturschutz:**

Die vorliegenden Unterlagen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beziehen sich auf die Teiländerung Nr. 14, 15, 19, 20, 22 und 23 der Fortschreibung des FNP der VVG Laupheim. Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den jeweiligen Teiländerungen:

**Zu Teiländerung 23: „Bauhof Burgrieden“, Burgrieden**

Da von der Teiländerung Nr. 23 eine bereits versiegelte Fläche betroffen ist, bestehen auf Ebene des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände der unteren Naturschutzbehörde. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Umweltprüfung im Rahmen von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB und § 2a BauGB unserer Einschätzung nach nicht in ausreichendem Umfang abgehandelt wurde. Unabhängig von der Versiegelung der Fläche sind die veränderte Nutzung der Fläche und die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten und in den Planunterlagen zu ergänzen.

**Wird berücksichtigt**

Zur FNP-Teiländerung 23 wird ein Umweltsteckbrief erstellt und den Planunterlagen beigelegt.

---

In der Stellungnahme vom 12.01.2024 wurde darauf hingewiesen, dass südwestlich an das Gelände das FFH-Gebiet Nr. 7825311 „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ angrenzt. Um mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet beurteilen zu können wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB auf die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG hingewiesen. Zusätzlich wurde auch mitgeteilt, dass von einem Vorkommen des streng geschützten Laubfrosches auf dem Gelände auszugehen ist.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Die Belange des Gebiets- und Artenschutzes nach den §§ 33 Abs. 1 u. 44 Abs. 1 BNatSchG sind spätestens auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen und umfassend abzuarbeiten.

**Wird zur Kenntnis genommen**

**Kiesabbau:**

Es wird auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 verwiesen. Sofern Ergänzungen vorzunehmen waren, wurden diese in der vorliegenden Stellungnahme des Sachgebiets Kiesabbau eingefügt:

**Kein Abwägungsbedarf**

• **Wasserwirtschaftsamt**

Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teiländerung 16: „Lange Landen Nord“ in der fachtechnischen Abgrenzung des Wasserschutzgebiets „Baltringen“ liegt. In der Zukunft entspricht das Gebiet der Zone III des Wasserschutzgebietes. Entsprechend der Besorgnisgrundlage gelten die Regelungen der AWSV für die Zone III von Wasserschutzgebieten.

**Kein Abwägungsbedarf**

Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen zum Teil Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.

---

Abwasser

Der Änderung des FNP in vorgelegter Form spricht dem Grunde nach aus abwassertechnischer Sicht nichts entgegen. Es sind bei Bedarf mit den Betreibern der Abwasserreinigungsanlagen die jeweiligen Kapazitäten abzuklären. Die grundsätzliche Erschließbarkeit wird unterstellt.

**Kein Abwägungsbedarf**

Näheres muss in den Bebauungsplan-Verfahren oder dann in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden.

Altlasten/Bodenschutz

Es bestehen keine Einwendungen. Details wurden/werden im Zuge der Bebauungsplanverfahren geregelt.

**Kein Abwägungsbedarf**

Fließgewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zur Änderung des Flächennutzungsplans.

**Kein Abwägungsbedarf**

Hinweis Starkregen:

Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Die Berücksichtigung des Themas Starkniederschlag ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sinnvoll. Konkretere Maßnahmen zum Starkregenschutz können auf Ebene der Bebauungsplanung vorgesehen werden. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von

---

---

Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).

In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16 d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.

Industrie und Gewerbe

Es bestehen keine Einwendungen.

**Kein Abwägungsbedarf**

• **Landwirtschaftsamt**

Auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 wird verwiesen. Die nunmehrigen geringfügigen Änderungen führen zu keiner geänderten Sichtweise aus landwirtschaftlicher Sicht.

**Kein Abwägungsbedarf**

• **Forstamt:**

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 verwiesen. Diese wird durch diese Stellungnahme ergänzt bzw. korrigiert.

Zu oben genanntem Vorhaben nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

---

Waldflächeninanspruchnahme

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) vorzulegen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

**Kein Abwägungsbedarf**

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

**Kein Abwägungsbedarf**

Teiländerung 23: „Bauhof Burgrieden“ Burgrieden:

- Keine Waldbetroffenheit nach § 4 Abs. 3 LBO

**Kein Abwägungsbedarf**

• **Straßenamt:**

Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast

Das Straßenamt erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der Teiländerungen 14 – 23 des Flächennutzungsplanes.

**Kein Abwägungsbedarf**

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im

---

Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landes- und Kreisstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn.

#### Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Zu den einzelnen FNP-Änderungen wird wie folgt Stellung genommen:

#### Teiländerung 23: Burgrieden „Bauhof Burgrieden“:

Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Burgrieden an der L 263. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Regierungspräsidium Tübingen. Die Belange des Straßenamtes sind nicht betroffen.

**Kein Abwägungsbedarf**

- **Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Gegen die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:

Für alle Teilflächen muss die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

**Wird berücksichtigt**

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.4.2 eingefügt.

Zusätzliche Anforderungen für Teiländerung 23: Burgrieden „Bauhof Burgrieden“ Sonderbaufläche:

Es ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden sicherzustellen. Je nach Bauausführung kann sich der Bedarf auf 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden erhöhen.

**Wird berücksichtigt**

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.4.2 eingefügt.

• **Flurneuordnungsamt**

Keine Einwendungen.

**Kein Abwägungsbedarf**

18 Stadt Ehingen  
Marktplatz 1  
89584 Ehingen

Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände und eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.

**Kein Abwägungsbedarf**

23.01.2025

---

19	RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	<b>Belange des Straßenwesens</b> Gegen die vorgelegten Abwägungsergebnisse im o.g. Verfahren werden keine Einwendungen erhoben.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	23.01.2025	Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Erschließung im Rahmen des Bebauungsplanes weiter zu prüfen ist.	
<hr/>			
20	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	23.01.2025		
<hr/>			
21	IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	10.01.2024	Die IHK begrüßt die Nutzung einer nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigten Fläche für die Verlegung und Vergrößerung des Bauhofs, da diese Fläche auf dem Gelände der Kläranlage nur für wenige alternative Nutzungen geeignet sein dürfte.	
		In die Planungen bezüglich der Nutzung des künftig ehemaligen Bauhofs-Gelände würde die IHK Ulm gern einbezogen werden.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

---

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.